



Ringmetall SE
München

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

Ringmetall SE
München

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis
zum 31. Dezember 2022

ANLAGEN

Vergütungsbericht 2022

Anlage _____ I

Seite 1 - 17

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage _____ II

Seite 1 - 4

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Ringmetall SE, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Ringmetall SE, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards, die die International Standards on Quality Management des IAASB umsetzen, angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Stuttgart, 27. April 2023

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Stratmann
Wirtschaftsprüfer



QES Qualifizierte elektronische Signatur - Deutsches Recht

Prof. Dr. Uebensee
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN



RINGMETALL SE

VERGÜTUNGSBERICHT 2022

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
VORBEMERKUNG	3
KLARSTELLUNG	3
MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG	4
ÜBERBLICK	5
DIE GESAMTVERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG	7
ALLGEMEIN	7
VORSTANDSVERGÜTUNG	8
AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG	10
AUSÜBUNG RÜCKFORDERUNGSRECHT	12
ÜBEREINSTIMMUNG DER VERGÜTUNG MIT DER VERGÜTUNGSPOLITIK	12
AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN VON DER VERGÜTUNGSPOLITIK UND DEM VERFAHREN ZU DEREN UMSETZUNG	14
VERGLEICHENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG UND DER UNTERNEHMENSLEISTUNG	15
INFORMATIONEN ZUR ABSTIMMUNG DER AKTIONÄRE	17

EINLEITUNG

VORBEMERKUNG

Die Ringmetall SE ist ein führender Spezialanbieter in der Verpackungsindustrie mit weltweiten Produktions- und Vertriebsstandorten. Die Hauptaktivitäten der Ringmetall SE und ihrer Tochterunternehmen werden den Geschäftsbereichen Industrial Packaging und Industrial Handling zugeordnet. Eine übergeordnete Funktion in der Organisationsstruktur übernimmt Ringmetall als geschäftsführende Holding. Sie vereint zentrale Konzernfunktionen in sich.

Sie wurde am 2. Dezember 1997 in das Handelsregister München (HRB 118683) des Amtsgerichts München als H.P.I. Holding Aktiengesellschaft eingetragen. Nach der formwechselnden Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, kurz SE) wird die Ringmetall SE nun unter der Nummer HRB 268321 des Amtsgerichts München geführt. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Anschrift lautet Innere Wiener Straße 9, 81667 München.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ringmetall SE erstellen diesen Vergütungsbericht über die im Geschäftsjahr 2022 jedem einzelnen Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II).

KLARSTELLUNG

„Gewährte und geschuldete Vergütung“ im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG ist eine im Geschäftsjahr tatsächlich zugeflossene Vergütung („gewährte Vergütung“) oder eine Vergütung, die ausweislich der Entwurfsbegründung (BT-Drs. 19 / 9739, Seite 111) „nach rechtlichen Kategorien fällig, aber (bisher) nicht zugeflossen“ ist („geschuldete Vergütung“).

MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG

Der **Vorstand** der Ringmetall SE besteht aus:

Christoph Petri	
Vorstandssprecher	seit 01.04.2011
Wohnort	Hamburg, Deutschland
Berufliche Tätigkeit	Kaufmann
Konstantin Winterstein	
Vorstand	seit 01.10.2014
Wohnort	München, Deutschland
Berufliche Tätigkeit	Ingenieur

Der Vorstandsvertrag mit Herrn Christoph Petri läuft bis zum 31. Dezember 2024. Der Vorstandsvertrag mit Herrn Konstantin Winterstein läuft bis zum 30. September 2026.

Der **Aufsichtsrat** setzt sich wie folgt zusammen:

Klaus F. Jaenecke, München	
Vorsitzender	seit 30.08.2018
Berufliche Tätigkeit	Selbständiger Unternehmensberater, München
Markus Wenner, München	
Mitglied	seit 01.09.2014
Stellvertretender Vorsitzender	seit 30.06.2016
Berufliche Tätigkeit	Geschäftsführer der GCI Management Consulting GmbH, München MuM Industriebeteiligungen GmbH, Wuppertal
Ralph Heuwing, München	
Mitglied	seit 30.08.2016
Berufliche Tätigkeit	Partner und Head of DACH der int. Private Equity Gesellschaft PAI Partners, München
Monika Dussen, Hamburg	
Mitglied	seit 23.08.2022
Berufliche Tätigkeit	Partnerin der Struktur Management Partner GmbH, Köln

ÜBERBLICK

Ringmetall kann erneut auf ein insgesamt sehr erfreuliches Geschäftsjahr zurückblicken. Der Konzernumsatz wuchs deutlich um 23,9 Prozent auf 213,5 Mio. EUR und auch das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) legte um 6,3 Prozent auf 28,3 Mio. EUR zu. Seit dem vierten Quartal zeigt sich jedoch, dass hohe Energiepreise, die Lieferkettenproblematik und starke Kostenanstiege viele Endabnehmerindustrien vor erhebliche Herausforderungen stellen, vor allem die chemische Industrie. Dies führte insgesamt zu rückläufigen Volumina im Produktbereich Spannringe. Gleichzeitig zeigte sich die Nachfrage im Bereich Inliner als nach wie vor robust, so dass wir einen großen Teil der nachfragebedingten und der stahlpreisbedingten Umsatzeffekte kompensieren konnten. Dennoch führte dieser veränderte Produktmix kurzfristig zu einer abgeschwächten Margensituation auf Gruppenebene, wie im Jahresschlussquartal zu beobachten. Entsprechend zeigte sich die EBITDA-Marge mit 13,1 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert von 15,4 Prozent rückläufig.

Die nachfolgende Analyse nimmt Bezug auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022, der nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufgestellt wurde, wie sie in der Europäischen Union Anwendung finden.

GESCHÄFTSBEREICH INDUSTRIAL PACKAGING

Das Segment Industrial Packaging mit seinen Produktbereichen Spannringe und Inliner legte 2022 im Umsatz in beiden Produktbereichen sowie ergebnisseitig im Produktbereich Inliner zu. Während die Umsätze beider Produktbereiche infolge gestiegener Rohstoffpreise wesentlich anstiegen, bewegte sich auch ihr organisches Wachstum - vor allem im Bereich der Spannringe - auf einem Niveau unterhalb des Vorjahreszeitraums. Die Akquisition der HOSTO zum 31. Mai 2021, die Akquisition von Rhein-Plast im Februar des Berichtszeitraums sowie der Übergang von Riva Franco e Figli im Oktober 2022 wirkten sich überdies umsatzsteigernd und ergebnissteigernd aus. Neben der positiven Geschäftsentwicklung schlugen sich vor allem die Effizienzsteigerungsmaßnahmen der vergangenen Jahre in einem steigenden Segment-EBITDA nieder. Hier wirkten sich eine optimierte Personalauslastung, geringe Ausschussquoten in der Produktion sowie ein gesteigener Anteil automatisierter Produktionsschritte positiv auf das Ergebnis aus.

GESCHÄFTSBEREICH INDUSTRIAL HANDLING

Das Segment Industrial Handling setzte mit einem Umsatz von 16,3 Mio. EUR (2021: 12,6 Mio. EUR) seinen positiven Trend aus dem Vorjahr fort. Die Nachfrage stieg hier sowohl im Bereich der Produktlösungen für Flurförderzeuge, als auch im Bereich der Produktlösungen für den Landmaschinen Sektor. Auf Basis eines unverändert positiven Geschäftsumfelds scheint die vorübergehend verhaltene Nachfrage der vorangegangenen Jahre im Geschäftsbereich Industrial Handling mit der Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr vollständig überwunden.

KENNZAHLEN DER RINGMETALL SE UND DES KONZERNS

Die Ringmetall SE hat im Geschäftsjahr 2022 einen Jahresüberschuss in Höhe von 9.543 TEUR (2021: 9.781 TEUR) erwirtschaftet. Da sich die Vergütung des Vorstands ausschließlich nach Konzerngrößen ermittelt, werden im Folgenden einige Kennzahlen des Konzerns dargestellt.

BILANZ-KENNZAHLEN TEUR	31.12.2022	31.12.2021	Δ	Δ %
Anlagevermögen	73.462	70.195	3.267	5%
Umlaufvermögen	56.775	52.130	4.645	9%
Eigenkapital	77.464	63.749	13.715	22%
Eigenkapitalquote	59,0%	51,5%		
Verbindlichkeiten	45.057	51.060	-6.003	-12%
Bilanzsumme	131.341	123.896	7.445	6%

GUV-KENNZAHLEN TEUR	2022	2021	Δ	Δ %
Umsatzerlöse	213.511	172.338	41.173	24%
Gesamtleistung	216.535	173.124	43.411	25%
Rohertrag	91.715	80.025	11.690	15%
EBITDA	28.300	26.620	1.680	6%
EBIT	21.283	20.177	1.106	5%
Konzernperiodenergebnis	15.920	14.917	1.003	7%

SONSTIGE KENNZAHLEN		31.12.2022	31.12.2021	Δ	Δ %
ROCE (EBIT geteilt durch das Ergebnis von: Buchwert der Sachanlagen + Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ./ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen)	%	46,37	47,94	-1,57	-3%
EPS (unverwässertes Ergebnis je Aktie)	EUR	0,52	0,50	0,02	4%
Mitarbeitende Konzern GESAMT	Anzahl (Periodendurchschnitt)	814	748	66	9%
Mitarbeitende Gesellschaften in Deutschland	Anzahl (Periodendurchschnitt)	524	443	81	18%
	Vergütung in TEUR	21.956	17.259	4.697	27%

DIE GESAMTVERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER UNTERNEHMENSLEITUNG

ALLGEMEIN

Im Geschäftsjahr 2022 bestand die **Vergütung der Vorstandsmitglieder** aus einer Festvergütung, dem Grundgehalt und aus einer leistungsabhängigen variablen Vergütung.

Das Vergütungssystem wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Als wesentliche Grundsätze beinhaltet es eine Verknüpfung von Vergütung und Leistung und legt Wert auf die Nachhaltigkeit der Leistung. Es soll eine der Tätigkeit und der Verantwortung angemessene Vergütung der Vorstandsmitglieder gewährleisten, die als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung der Geschäftsstrategie der Ringmetall Gruppe dient.

Bei der Ausgestaltung des Vergütungssystem berücksichtigt der Aufsichtsrat die geltenden Gesetze und Regelungen, insbesondere die Vorgaben aus dem Aktiengesetz sowie die Bestimmungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Auf Basis dieses Vergütungssystem legt der Aufsichtsrat die konkrete Ziel-Gesamtvergütung fest. Das Vergütungssystem und die Angemessenheit der Vergütung werden regelmäßig vom Aufsichtsrat überprüft. Im Einklang mit den Vorgaben des § 120a Abs. 1 AktG legt der Aufsichtsrat das Vergütungssystem der Hauptversammlung im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier

Jahre, zur Beschlussfassung über dessen Billigung vor. Zuletzt ist dies in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2021 erfolgt, siehe hierzu <https://ringmetall.de/investor-relations/hauptversammlung/#toggle-id-1>.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 87a Abs. 2 S. 2 AktG) kann der Aufsichtsrat unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von den nachstehend beschriebenen Bestandteilen des Vergütungssystems abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist.

Die **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder** soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Verantwortung und ihren Aufgaben sowie zur Lage der Gesellschaft stehen. Die jeweilige Höhe der jährlichen Vergütung berücksichtigt die konkrete Funktion und die Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Zugleich soll die Vergütung die Übernahme eines Mandats als Mitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats hinreichend attraktiv erscheinen lassen, um entsprechend qualifizierte Kandidaten für den Aufsichtsrat gewinnen und halten zu können. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leistet. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen im Einklang mit der Anregung G.18 DCGK eine reine Festvergütung erhalten, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen.

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) in § 113 Abs. 3 Aktiengesetz mindestens alle vier Jahre ein Beschluss der Hauptversammlung zu fassen. Dies ist zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2021 erfolgt, siehe hierzu <https://ringmetall.de/investor-relations/hauptversammlung/#toggle-id-1>.

VORSTANDSVERGÜTUNG

BESTANDTEILE DER VORSTANDSVERGÜTUNG

Beide Vorstände werden gleich vergütet. Das **Grundgehalt** wird in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Monatsende ausbezahlt; das Grundgehalt macht 50% der Gesamt-Zielvergütung aus.

Die **variable Vergütung** besteht aus einer jährlichen kurzfristigen Vergütung (Short-Term Incentive – STI) und einer langfristigen Vergütung (Long-Term Incentive – LTI), die jeweils auf finanziellen Leistungskriterien basieren.

Die Struktur, die Gewichtung sowie die Höhe der einzelnen Vergütungskomponenten soll angemessen und adäquat sein. Um dieses Ziel zu erreichen, zieht der Aufsichtsrat Vergleiche sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Hinsicht.

Beim **Horizontalvergleich** überprüft der Aufsichtsrat die Vorstandsvergütung regelmäßig auf Grundlage aktueller Vergütungsstudien mit der Vergütung der Geschäftsführung anderer Unternehmen des produzierenden Gewerbes der Eisen-, Blech- und Metallverarbeitenden (EBM) Industrie mit einem Umsatz von EUR 100 bis 250 Millionen und einer Mitarbeiterzahl zwischen 500 und 1.000.

Beim **Vertikalvergleich** berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur in einem vertikalen Vergleich. Maßgeblich für diesen Vergleich ist die Direktvergütung (Bezüge ohne Altersvorsorge- und Nebenleistungen) eines Vorstandsmitglieds und die durchschnittliche Direktvergütung eines Mitarbeiters der Ringmetall Gruppe in Deutschland.

INTERNE UND EXTERNE MANDATE

Vorstandsmitglieder erhalten keine zusätzliche Vergütung für die Übernahme von Aufgaben in zur Ringmetall Gruppe gehörenden Gesellschaften. Sofern Vorstandsmitglieder mit Genehmigung des Aufsichtsrats Mandate in gruppenfremden Gesellschaften innehaben, wird eine dort gewährte Vergütung nicht auf ihre Vorstandsvergütung angerechnet.

CLAWBACK

Sollten sich nachträgliche Änderungen der für die variable Vergütung maßgeblichen Kennzahlen des Konzernabschlusses ergeben, sind bereits gezahlte variable Vergütungsbestandteile im Falle einer sich aus der Änderung ergebenden Überzahlung zurückzuzahlen (Clawback). Für darüberhinausgehende Clawback-Vereinbarungen besteht keine Veranlassung, da keine Vorschuss- oder Abschlagzahlungen auf zukünftige Ansprüche auf variable Vergütung erfolgen.

ALTERSVORSORGELEISTUNGEN

Die Mitglieder des Vorstands erhalten ungeachtet des Nichtbestehens einer gesetzlichen Versicherungspflicht monatlich die Hälfte des jeweiligen höchsten Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung. Darüber hinaus bestehen keine Ruhegehalts- oder Vorruhestandsregelungen.

NEBENLEISTUNGEN

Nebenleistungen bestehen im Wesentlichen aus der Stellung von Dienstwagen bzw. einer Ausgleichszahlung bei Nichtinanspruchnahme sowie Beiträgen für Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Nebenleistungen sind

nicht leistungsabhängig. Zudem erhalten die Mitglieder des Vorstands einen Zuschuss in Höhe der Hälfte ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherungsversicherungsprämien, begrenzt auf den Arbeitgeber-Höchstsatz bei Bestehen gesetzlicher Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Steuerpflichtige Nebenleistungen werden von den Vorstandsmitgliedern individuell versteuert. Die Höhe der Nebenleistungen ist dienstvertraglich begrenzt und durch den Aufsichtsrat regelmäßig überprüft.

VERGÜTUNGSOBERGRENZE

Die für ein Geschäftsjahr zu gewährende Gesamtvergütung (Summe aller für das betreffende Geschäftsjahr aufgewendeten Vergütungsbeträge, einschließlich Grundvergütung, variabler Vergütung und Nebenleistungen) der Vorstandsmitglieder ist nach oben begrenzt („Maximalvergütung“). Die Maximalvergütung beträgt 700 TEUR je Vorstandsmitglied.

AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

Die Vergütung der **Mitglieder des Aufsichtsrats** besteht gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Ringmetall SE aus einer **festen jährlichen Vergütung** in Höhe von 45 TEUR, die in vier gleichen Raten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals zahlbar ist. Zudem erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern ihre im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallenden Auslagen sowie eine auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer. Entsprechend der Empfehlung G.17 DCGK soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt werden. Als Vergütung ist daher für den Aufsichtsratsvorsitzenden ein jährlicher Betrag in Höhe von 70 TEUR und für den stellvertretenden Vorsitzenden ein jährlicher Betrag in Höhe von 50 TEUR vorgesehen.

Die **Gesamtvergütung** der Mitglieder der Unternehmensleitung setzt sich wie folgt zusammen:

Mitglieder der Unternehmensleitung		Geschäftsjahr	feste Vergütung (in TEUR)	variable Vergütung (in TEUR)		Gesamtgehalt (in TEUR)	Anteil feste Vergütung	Anteil variable Vergütung	Verhältnis feste / variable Vergütung
			Grundgehalt	einjährig / STI	mehrfährig / LTI				
Vorstand	Christoph Petri (Vorstandssprecher)	2022	238	225	35	498	48%	52%	92%
		2021	237	127	35	399	59%	41%	146%
	Konstantin Winterstein	2022	238	225	35	498	48%	52%	92%
		2021	237	127	35	399	59%	41%	146%
Aufsichtsrat	Klaus F. Jaenecke (Vorsitzender)	2022	70	-	-	70	100%	-	-
		2021	65	-	-	65	100%	-	-
	Markus Wenner	2022	50	-	-	50	100%	-	-
		2021	45	-	-	45	100%	-	-
	Ralph Heuwing	2022	45	-	-	45	100%	-	-
		2021	38	-	-	38	100%	-	-
	Monika Dussen	2022	23	-	-	23	100%	-	-
		2021	-	-	-	-	-	-	-

AUSÜBUNG RÜCKFORDERUNGSRECHT

Im Geschäftsjahr 2022 gab es keine Rückforderung von variablen Vergütungen.

ÜBEREINSTIMMUNG DER VERGÜTUNG MIT DER VERGÜTUNGSPOLITIK

In diesem Abschnitt wird erläutert, wie die Gesamtvergütung mit der beschlossenen Vergütungspolitik der Ringmetall SE übereinstimmt und wie diese zum langfristigen Erfolg des Unternehmens beiträgt. Des Weiteren werden Informationen dazu gegeben, wie diese Leistungskriterien angewandt wurden.

Hinweis: Da der Aufsichtsrat eine feste Vergütung erhält, wird im Folgenden nur auf die Vergütung der Vorstände eingegangen.

Die **jährliche kurzfristige variable Vergütung**, die 25% der Gesamt-Zielvergütung ausmacht, hängt vom Erreichen bestimmter vom Aufsichtsrat vorgegebener finanzieller Ziele für das entsprechende Geschäftsjahr ab, die in der Regel dem vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudget entsprechen. Diese umfassen zu gleichen Anteilen die **Umsatzerlöse** und das **EBITDA** (Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) der Ringmetall Gruppe. Beide Leistungskennzahlen sind **bedeutende Steuerungsgrößen** in Bezug auf das angestrebte profitable Umsatzwachstum. Die Höhe der Auszahlung richtet sich zu je 50% linear nach dem Grad der Erreichung der jeweiligen Zielvorgabe, wobei die Zielerreichung mindestens 80% betragen muss. Die Auszahlung ist auf das Doppelte des für eine 100%-ige Zielerreichung vorgesehenen Auszahlungsbetrags begrenzt (Cap).

Die Werte für Zielerreichungen zwischen dem Mindest- und dem Maximalwert werden sowohl bei der kurzfristig variablen als auch bei der langfristig variablen Vergütung linear interpoliert.

Die **langfristige variable Vergütung** macht ebenfalls 25% der Gesamt-Zielvergütung aus. Ringmetall hat das Ziel, profitables Wachstum über Akquisitionen zu erreichen und damit den Unternehmenswert zu steigern. Der Aufsichtsrat hält dabei die kapitalmarktrelevanten **Ergebnis- bzw. Rentabilitätskennzahlen EPS-Wachstum** (Wachstum des unverwässerten Ergebnisses je Aktie) und **ROCE** (Kapitalrendite) für **aussagekräftiger** hinsichtlich der **langfristigen Wertsteigerung** des Unternehmens als den Aktienkurs, der von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst ist, die sich der Kontrolle des Managements entziehen. Hinzu kommt, dass die derzeitigen Vorstandsmitglieder maßgeblich am Unternehmen beteiligt sind und die Anreizwirkung einer am Aktienkurs orientierten variablen Vergütung daher vom Eigeninteresse deutlich überwiegen würde. Verdiente LTI in Bezug auf einen Bemessungszeitraum von drei Geschäftsjahren kommen jeweils nach Billigung des Konzernabschlusses in dem auf den Bemessungszeitraum nachfolgenden Jahr zur Auszahlung. Die Höhe der

Auszahlung richtet sich zu 50% linear nach dem Grad der Erreichung der Zielvorgabe hinsichtlich des durchschnittlichen jährlichen prozentualen Wachstums des unverwässerten Ergebnisses je Aktie (EPS) über den Zeitraum der jeweils drei vorangegangenen Geschäftsjahre und ist auf das Doppelte des für eine 100%-ige Zielerreichung vorgesehenen Auszahlungsbetrags begrenzt (Cap). Zu weiteren 50% richtet sich die Auszahlung ebenfalls linear nach dem Grad der Erreichung der Zielvorgabe hinsichtlich des durchschnittlichen jährlichen prozentualen Wertes der Konzern-Kapitalrendite über den Zeitraum der jeweils drei vorangegangenen Geschäftsjahre (ROCE). Bei der Ermittlung des ROCE wird das EBIT durch das Ergebnis der folgenden Positionen aus der Konzernbilanz geteilt: Buchwert der Sachanlagen plus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen minus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Auch diese Auszahlung ist auf das Doppelte des für eine 100%-ige Zielerreichung vorgesehenen Auszahlungsbetrags begrenzt (Cap).

Für den Drei-Jahres-Zeitraum 2020 bis 2022 sind die **Vorgaben für die langfristig variable Vergütung** wie folgt: es ist ein jährliches Wachstum des EPS von 5% sowie ein Durchschnittswert des ROCE von 12% zu erreichen.

Aufgrund der Neugestaltung der Vergütungsregeln im Jahr 2020 erhalten die Vorstände jeweils ein **Übergangsgeld** von insgesamt 105 TEUR. Dieses kommt in drei Tranchen in den Jahren 2020 bis 2022 zur Auszahlung.

Außergewöhnliche Entwicklungen kann der Aufsichtsrat im Rahmen der Zielfeststellung bei den kurzfristigen sowie bei den langfristigen Vergütungsbestandteilen entsprechend berücksichtigen. Im Jahr 2020 wurde zum Beispiel aufgrund der COVID-19-Pandemie von den Budgetwerten abgewichen und angepasste Werte für Umsatzerlöse und EBITDA vorgegeben.

Insgesamt ist das Vergütungssystem der Ringmetall SE klar und verständlich. Die wesentlichen Grundsätze wie die Verknüpfung von Leistung und Vergütung sowie die Nachhaltigkeit der Leistung werden eingehalten und stehen in Einklang mit der Geschäftsstrategie der Ringmetall Gruppe.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Gesamtvergütung des Vorstands in Übereinstimmung mit der beschlossenen Vergütungspolitik der Ringmetall SE ermittelt.

Im Folgenden ist das Ermittlungsschema für die variable Vergütung zur Verdeutlichung und besseren Übersicht in Tabellenform dargestellt.

Ermittlung der variablen Vergütung gemäß der vereinbarten Vergütungspolitik:

Mitglieder der Unternehmensleitung	Fristigkeit der variablen Vergütung	Kriterien für die Vergütungskomponente	relative Gewichtung der Leistungskriterien	Informationen über Leistungsziele	
				Zielerreichung (%)	Höhe der Vergütung (TEUR)
Christoph Petri	Short term incentive (STI)	Konzernumsatzerlöse	50%	< 80%	0
				100%	56.250
				> 120%	112.500
		EBITDA	50%	< 80%	0
				100%	56.250
				> 120%	112.500
	Long term incentive (LTI)	Wachstum EPS	50%	< 0%	0
				100%	56.250
				> 200%	112.500
		ROCE	50%	< 80%	0
				100%	56.250
				> 120%	112.500
Konstantin Winterstein	Short term incentive (STI)	Konzernumsatzerlöse	50%	< 80%	0
				100%	56.250
				> 120%	112.500
		EBITDA	50%	< 80%	0
				100%	56.250
				> 120%	112.500
	Long term incentive (LTI)	Wachstum EPS	50%	< 0%	0
				100%	56.250
				> 200%	112.500
		ROCE	50%	< 80%	0
				100%	56.250
				> 120%	112.500

AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN VON DER VERGÜTUNGSPOLITIK UND DEM VERFAHREN ZU DEREN UMSETZUNG

Im Geschäftsjahr 2022 wurde von der Vergütungspolitik und deren Umsetzung nicht abgewichen. Es hat keine Ausnahmen gegeben.

VERGLEICHENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER VERGÜTUNG UND DER UNTERNEHMENSLEISTUNG

Der Jahresüberschuss der Ringmetall SE ist um 238 TEUR (2,4%) auf 9.543 TEUR zurückgegangen. Da sich die Vergütung des Vorstands ausschließlich nach der Entwicklung von Konzerngrößen ermittelt, wird die Entwicklung des Konzernjahresergebnisses der Ringmetall SE dargestellt. Darüber hinaus werden auch die Entwicklung des EBITDA und des EBIT angegeben.

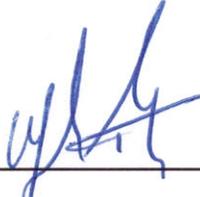
Vergleichende Darstellung und jährliche Veränderung...		2022	2021	2022 <=> 2021	2020	2021 <=> 2020
		TEUR	TEUR	%	TEUR	%
... der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung						
Vorstand	Christoph Petri (Vorstandssprecher)	498	399	25%	306	30%
	Konstantin Winterstein	498	399	25%	306	30%
Aufsichtsrat	Klaus F. Jaenecke (Vorsitzender)	70	65	8%	60	8%
	Markus Wenner	50	45	11%	40	13%
	Ralph Heuwing	45	38	20%	30	25%
	Monika Dussen	23	-	n.v.	-	-
... der Konzernleistungsgrößen						
EBITDA		28.300	26.620	6%	12.180	119%
EBIT		21.283	20.177	5%	5.987	237%
Konzernjahresergebnis		15.920	14.917	7%	2.735	445%
... der durchschnittlichen Vergütung der Mitarbeitenden auf Basis von Vollzeitäquivalenten						
Mitarbeitende der deutschen Gesellschaften		42	39	8%	38	3%

Für den Vergleich mit der Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die durchschnittliche Vergütung der Belegschaft der deutschen Gesellschaften des Ringmetall Konzerns abgestellt. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Arbeitnehmer- und Vergütungsstrukturen in den Tochtergesellschaften vielfältig sind, insbesondere bei Beschäftigten im Ausland. Diese Vergleichsgruppe wurde auch bei der Prüfung der Angemessenheit der Vergütung der Mitglieder des Vorstands herangezogen. Dabei wurde die Vergütung aller Arbeitnehmer, einschließlich der leitenden Angestellten, berücksichtigt. Um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, wurde die Vergütung von Teilzeitarbeitskräften auf Vollzeitäquivalente hochgerechnet.

INFORMATIONEN ZUR ABSTIMMUNG DER AKTIONÄRE

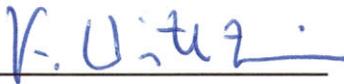
In der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2022 haben die Aktionäre erstmalig über den Tagesordnungspunkt Vergütungsbericht abgestimmt. Der Vergütungsbericht über die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Ringmetall SE im Geschäftsjahr 2021 individuell gewährte und geschuldete Vergütung wurde mit einer Mehrheit von 93,58 % gebilligt.

München, 27. April 2023



Christoph Petri

Vorstandssprecher



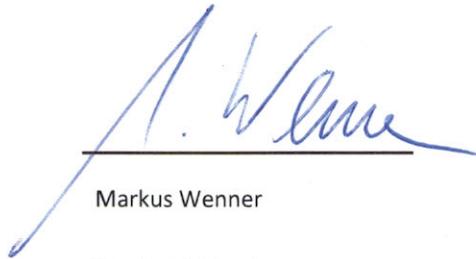
Konstantin Winterstein

Vorstand



Klaus F. Jaenecke

Aufsichtsratsvorsitzender



Markus Wenner

Stv. Aufsichtsrats-
vorsitzender



Ralph Heuwing

Mitglied des Aufsichtsrats



Monika Dussen

Mitglied des Aufsichtsrats

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.